

Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0  
Telefax 04471 / 85697  
Email kreishaus@lkclp.de  
Internet www.lkclp.de

CDU Abgeordnete  
Johanna Hollah  
Hamstrup  
Alfons Brinker  
Hemmelte

Sprechzeiten  
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung  
KFZ-Zulassung Cloppenburg  
Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 11.30 Uhr  
KFZ-Zulassung Friesoythe  
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

**Aktenzeichen**  
**61.402 E233**

(Bei Antwort bitte angeben)

Ihre Zeichen/  
Ihre Nachricht vom  
CDU  
25.11.2014

Tel.: (0 44 71)  
Vermittlung: 15 - 0  
Durchwahl: 15 - 259  
Telefax: 85697

Bearbeiter/in  
Herr Krause  
Zimmer-Nr.: A.115  
E-Mail: h.krause@lkclp.de

Cloppenburg  
22.12.2014

### Ausbau der E 233 PA 5/6 – Lärmschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Hollah,  
sehr geehrter Herr Brinker,

gern beantworte ich Ihre Fragen zur Lärmvorsorge im Bereich Lastrup nach dem derzeitigen Stand der Entwurfsplanung und hoffe Sie hiermit ausreichend zu informieren. Darüber hinaus stehe ich wie bisher den Betroffenen und Ihnen für informative Gespräche in dieser Sache zur Verfügung.

1. *Handelt es sich bei den aktuellen Planungen der B213/E233 (PA 5 u. 6) rechtlich um einen Ausbau oder Neubau der Trasse?*

Nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen handelt es sich um den Ausbau der Bundesstraßen 402, 213 und 72 im Verlauf der Europastraße 233 von zwei auf vier Fahrstreifen.

2. *Liegen für die Planungsabschnitte 5 und 6 Lärmschutzgutachten vor?  
Wenn Ja:*

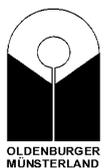
a) *Welche Büros sind mit der Durchführung der Gutachten beauftragt worden?*

Für den PA 5: TÜV Umweltschutz GmbH & Co. KG, i.A. der Planungsgemeinschaft PA 5  
Für den PA 6: EIBS GmbH, in der Planungsgemeinschaft PA 6

#### Bankkonten

LzO Cloppenburg	BLZ: 280 501 00	Konto: 080 415 508	IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08	BIC: BRLADE21LZO
OLB Cloppenburg	BLZ: 280 215 04	Konto: 300 6940 500	IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00	BIC: OLBODEH2XXX
Volksbank CLP eG	BLZ: 280 615 01	Konto: 100 700	IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00	BIC: GENODEF1CLP

LANDKREIS CLOPPENBURG IM



OLDENBURGER  
MÜNSTERLAND

- b) *Welche Parameter sind für die Erstellung dieses Lärmschutzgutachtens herangezogen worden? (z.B. in welcher Entfernung zur B213/E 233 besteht Anspruch auf Lärmschutz? Wie werden Lärmschutzfälle ermittelt? Wie hoch ist die Anzahl der Lärmschutzfälle in Timmerlage je betroffenes Grundstück?*

Die kennzeichnende Größe sind die gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte, die sich aus der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und aus den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) ergeben. Im Außenbereich trifft die Schutzkategorie 3 zu, die sich aus der Baunutzungsverordnung für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Tag 64, Nacht 54 dB(A)) ableitet. Ein Anspruch auf Lärmschutz kann nicht in Entfernungswerten angegeben werden, sondern er besteht dann, wenn der Beurteilungspegel an einem schutzbedürftigen Gebäude den Immissionsgrenzwert für das entspr. Gebiet überschreitet.

Der Beurteilungspegel wird auf gesamter Länge eines geraden Fahrstreifens bei konstanten Emissionen und unveränderten Ausbreitungsbedingungen nach der BImSchV berechnet. Bei Abweichungen von diesen Voraussetzungen wird die RLS-90 angewandt. Aus den Ergebnissen dieser Berechnungen ergibt sich die Anzahl der Lärmschutzfälle.

In die Berechnung werden im Wesentlichen einbezogen:

- Verkehrsstärke für Tag und Nacht nach DTV
- LKW-Anteile für Tag und Nacht
- Geschwindigkeit für PKW und LKW
- Steigungen und Gefälle
- Schallreflexion an flächenhaften Elementen
- Abstand

Nach dem derzeitigen Stand der Planung ergibt sich ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz im Bereich Timmerlage nicht. Beim Grundstück Bixlag, Hausnummer 8, ergeben sich sechs Lärmschutzfälle von denen zwei, nachts im Südosten im Erdgeschoss, Werte von 0,4 dB(A), und im 1. Obergeschoss von 0,6 dB(A) über dem Immissionsgrenzwert liegen. Somit ergeben die Prognosewerte hier einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen, ansonsten nicht.

- c) *Auf welcher Datengrundlage erfolgte die Begutachtung (Ortsbegehung, Kartenmaterial, Verkehrsprognosen, persönliche Gespräche)?*

Die Berechnungen erfolgen mit den Ausgangsdaten für das Prognosejahr 2025 auf der Grundlage der Ortsbesichtigung sowie von Katasterplänen, Luftbildaufnahmen, Bauleitplänen und der vorh. Einzelbebauung in dem Teilabschnitt.

- i) *Sind die Anwohner/Eigentümer im Vorfeld über die Maßnahme in Bezug auf Lärmgutachten informiert worden?*

Die Anwohnerinnen und Anwohner sind im Vorfeld über die Maßnahme in Bezug auf Lärmgutachten nicht konkret informiert worden. Dies ist nicht üblich, weil die Einbeziehung von Bürgern für die Grundlagen, Berechnungsmethoden und straßenbaufachliche Gesichtspunkte in der Regel keinen Sachkenntnisgewinn mit sich bringt.

- ii) *Wann haben die Ortstermine stattgefunden?*

Ortstermine haben zur Berechnung der Schallschutzmaßnahmen im Zuge der Grundlagenenerhebung zu Voruntersuchung durch die beauftragte Planungsgemeinschaft stattgefunden. Auch ist die in den Teilabschnitten betr. Bevölkerung während der Vorplanungsphase in den Informationsveranstaltungen über alle Aspekte der Planung unterrichtet worden. Außerdem haben auf Wunsch von Betroffenen viele Einzelgespräche und Ortstermine zur Lösung von Detailfragen stattgefunden.

*iii) Sind die Anwohner zu der Lärmsituation befragt worden? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*

Die Frage ist unter i) und ii) schon beantwortet.

3. *Ab wann besteht ein rechtlicher/gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz? Besteht ein Ermessensspielraum seitens der zuständigen Behörden bzgl. der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen (Aspekte der Wirtschaftlichkeit)? Wenn ja, wie stellt sich dieser dar?*

Die erste Frage beantwortet sich aus der Antwort zu 2.b).

Ein Ermessensspielraum besteht grundsätzlich nicht, weil die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen rechnerisch mit der gleichen Methodik ermittelt werden und somit nicht auslegbar sind.

Sind Lärmschutzmaßnahmen aufgrund des Überschreitens der Beurteilungspegel vorzusehen, so gilt die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Vergleich zum angestrebten Schutzzweck. Dabei sind Kriterien für die Verhältnismäßigkeit

- die Anzahl der Betroffenen und der Grad der Betroffenheit,
- das Nutzen/Kostenverhältnis der aktiven Lärmschutzmaßnahme,
- die Wirksamkeit der Maßnahme (Schallpegelminderung).

4. *Sind für die Planungsabschnitte PA 5 u. 6 Lärmschutzmaßnahmen, insb. Im Bereich Timmerlage vorgesehen? Wenn ja, wie stellen sie sich dar und wie sind sie vorgesehen?*

Der fragliche Bereich betrifft den PA 6. Im Übrigen siehe Antwort unter 2.b).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Frische